

Weisungen und Allgemeines für Standbetreiber des Julius Bär Swiss E-Prix am 22. Juni 2019 in Bern

1. Rechte, Pflichten und Gebühren

- 1.1 Für die Durchführung des Anlasses gelten die nachfolgend aufgeführten Rechte und Pflichten für Standbetreiber und werden durch die unterzeichnete Anmeldung akzeptiert.
- 1.2 Der Standplatz wird von der Swiss E-Prix Operations AG zugewiesen und muss zwingend eingehalten werden. Wer sich nicht an die Weisung hält, kann vom Platz verwiesen werden. Die bezahlte Platzmiete wird nicht zurückerstattet.
- 1.3 Jeder Standbetreiber ist selbst für den Aufbau, Einrichtung und Betrieb der Verkaufswagen, Verkaufsstände oder Zelte verantwortlich. Zlebauten müssen mit Gewichten oder Wassertänken gesichert werden. Für Unfälle, die in Zusammenhang mit dem Aufbau, Abbruch oder dem Betrieb stehen, schliesst der Veranstalter jede Haftung aus.
- 1.4 Der Standbetreiber haftet nach der einschlägigen Gesetzgebung für Schäden, die er Dritten zufügt. Der Standbetreiber erklärt, gegenüber Haftpflichtansprüchen für mindestens 1 Mio. Deckungssumme pro Fall versichert zu sein.
- 1.5 Der Standbetreiber haftet für Schäden an und um seinen Standplatz, welche an den öffentlichen Anlagen und Plätzen der Stadt durch ihn oder Dritte verursacht werden.
- 1.6 Die Angaben über Elektroanschlüsse und Leistungsaufnahme (Watt / Kilowatt) auf dem Anmeldeformular sind verbindlich. Nachträgliche Installationen werden dem Standbetreiber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.7 Versorgungsleitungen, welche auf der Bodenoberfläche verlegt werden, müssen so geschützt und gesichert werden, dass keine Stolperfallen entstehen.
- 1.8 Die vereinbarte Pauschalmiete ist vom Standbetreiber **bis spätestens 15. Mai 2019** zu bezahlen und bleibt bis zur Zahlung geschuldet. Wird der Stand trotz Einzahlung nicht betrieben, erfolgt keine Rückerstattung.
- 1.9 Vom Veranstalter wird von jedem Standbetreiber eine Depotgebühr von CHF 250.00 erhoben. Diese Gebühr wird nach ordnungsgemäsem, sauberem Verlassen des Mietplatzes, nach dem Anlass auf das Konto des Standbetreibers zurücküberwiesen.
- 1.10 Die Vorschriften der Verwaltungspolizei der Stadt Bern sind strikt einzuhalten, bei Zuwiderhandlung ausgesprochen Bussen gehen zu Lasten des Standbetreibers.
- 1.11 Der Standbetreiber ist verantwortlich die Bestimmungen des Lebensmittelrechts insbesondere die Hygienevorschriften genau einzuhalten. (Info- und Merkblätter des Lebensmittelinspektorats beiliegend). Gebühren und Bussen der kant. Lebensmittelkontrolle gehen zu Lasten des Standbetreibers.

1.12 Es dürfen nur die in der Anmeldung aufgeführten Produkte verkauft werden. Der Verkauf von Getränken ist untersagt und obliegt nur dem Veranstalter. Ausnahmen: frisch gepresste Säfte, Cocktails.

1.13 Depot/ Mehrweg: Für die Veranstaltung auf öffentlichem Grund gilt in Bern die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr. Das heisst: Ess- und Trinkwaren werden in Mehrweggebinden gegen Pfand verkauft, damit dieses zurückgebracht wird. Eine Regelung, die Abfallmenge und Reinigungsaufwand massiv reduziert und sich positiv aufs Veranstaltungs-Image auswirkt.

Für Standbetreiber bedeutet dies, dass es Waren ausgenommen Fingerfood (pack's ins Brot oder in die Papiertüte) in Mehrweg Gebinden gegen Depot von 2.00 CHF und einer Wertmarke ausgegeben werden dürfen. Das Geschirr ist vorgängig über den Veranstalter zu reservieren.

2. Abfallentsorgung, Reinigung, Recycling

2.1 Für die Abfallentsorgung werden Abfall Behälter aufgestellt. Jeder Standbetreiber ist jedoch dafür besorgt, dass bei seinem Standplatz zusätzliche Behälter vorhanden sind. Volle Behälter müssen geleert und der Abfall in Abfallsäcke verpackt werden. PET und Restmüll müssen getrennt werden.

2.2 Jeder Standbetreiber ist zudem verpflichtet, sporadisch eine grobe Sammlung der Abfälle, um seinen Platz vorzunehmen.

2.3 Für die Entsorgung des Abfalls stehen Möglichkeiten bereit.

- Es wird eine Pressmulde zur Verfügung stehen. Man darf seinen, in Säcke verpackten Abfall direkt in der Pressmulde entsorgen.
- Jeder Standbetreiber nimmt am Ende des Tages seinen Abfall mit und entsorgt ihn individuell.

2.4 Schmutzwasser darf weder in den Boden noch in den Regenwasserkanalisation oder in öffentliche Gewässer abgeleitet werden. Es ist strengstens untersagt, umweltbelastende Flüssigkeiten wie Fette und Öle in Ablaufschächte zu schütten. Die Entsorgung hat unbedingt auf umweltgerechte Art zu erfolgen.

2.5 Jeder Standbetreiber ist verpflichtet am Ende des Tages seinen Standplatz inkl. nächster Umgebung sauber gereinigt zu verlassen. Eine Nachreinigung durch den Veranstalter wird dem Standbetreiber verrechnet.

3. Auf- und Abbau / Zufahrt

3.1 Der **Aufbau** der Food Trucks/Stände ist am Freitag 21. Juni 2019 ab 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Um 15:00 Uhr erfolgt die Abnahme seitens Veranstalter.

3.2 Der **Abbau** darf keineswegs vor Beendigung des Events erfolgen, d.h. nicht vor 00:30 (23. Juni 2019). Spätester Zeitpunkt des Abbaus am 23. Juni 2019 um 08:00 Uhr.

3.3 Am Samstag, 22. Juni 2019 06.00 Uhr sind die **Zufahrtstrasse** gesperrt. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine Zulieferung mehr möglich ist. Zugmaschinen und Lieferfahrzeuge müssen bis dahin das Gelände verlassen. Da wir Zufahrtsbewilligungen abgeben, darf jeder Standbetreiber zu den vorgegebenen Zeiten in das Areal hineinfahren.

! **Hinweis:** Da der Untergrund an einigen Stellen über eine Neigung verfügt, muss der Stand unter Umständen geschiftet werden.

4. Öffnungszeiten

Samstag, 22. Juni 2019 09:00 Uhr bis Sonntag, 23. Juni 2019 00:30 Uhr

5. Allgemeines

- 5.1 Die Anmeldung gilt als definitiv, wenn die Standmiete inkl. Depot mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das Konto des Vermieters überwiesen ist. Termin: 15. Mai 2019.
- 5.2 Der auf der Anmeldung vermerkte Standbetreiber ist verpflichtet seinen Verkaufsstand selbst zu betreiben. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- 5.3 Anmeldungen werden gemäss der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt.
- 5.4 Angaben auf der Anmeldung zur benötigten Verkaufsfläche und Elektroanschlüsse werden als Grundlage zur Platzierung und Platzeinrichtung übernommen.
- 5.5 Selbstverständlich verlassen alle ihren Standplatz so wie Sie ihn angetroffen haben: Sauber gereinigt und Abfälle entsorgt.
- 5.6 Jeder Standbetreiber **muss** einen Feuerlöscher und eine Löschdecke am Stand bereitstellen.

Gerichtsstand ist Zürich

Swiss E-Prix Operations AG
Postfach
8021 Zürich
info@swisseprix.com